

Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 51 Abs. 1 BauO NRW müssen bei der Errichtung von baulichen Anlagen und anderen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden, wenn und soweit unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse und des öffentlichen Personennahverkehrs zu erwarten ist, dass der Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug erfolgt (notwendige Stellplätze und Garagen). Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde aufgrund § 51 Abs. 5 Satz 1 BauO NRW unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2 Gebietszonen

In der Gemeinde Nottuln werden zur Regelung der Ablösemöglichkeit von notwendigen Stellplätzen oder Garagen durch Zahlung eines Geldbetrags folgende Gebiete festgelegt:

- Ortsteil Nottuln (Zone I)
- Ortsteil Appelhülsen (Zone II)
- Ortsteil Darup (Zone III)
- Ortsteil Schapdetten (Zone IV)
- Gewerbegebiete in der Gemeinde Nottuln (Zone V)

§ 3 Ablösung der Stellplatzverpflichtung

Eine Ablösung der notwendigen Stellplätze und Garagen ist nur dann in den ausgewiesenen Zonen möglich, wenn die Herstellung von Stellplätzen auf dem Grundstück nicht realisierbar ist.

§ 4 Herstellungskosten

Die durchschnittlichen Herstellungskosten für Parkeinrichtungen einschl. der Kosten des Grunderwerbs werden

- Ortsteil Nottuln (Zone I) auf 6.562,50 € je Stellplatz festgesetzt;
- Ortsteil Appelhülsen (Zone II) auf 5.306,82 € je Stellplatz festgesetzt;
- Ortsteil Darup (Zone III) auf 5.075,00 € je Stellplatz festgesetzt;
- Ortsteil Schapdetten (Zone IV) auf 5.937,50 € je Stellplatz festgesetzt;
- Gewerbegebiete in der Gemeinde Nottuln (Zone V) auf 3.475,00 € je Stellplatz festgesetzt;

§ 5 Festsetzung des Geldbetrages

Unter Zugrundelegung eines vom-Hundert-Satzes von 72,50 der in § 4 festgelegten Kosten wird der Geldbetrag im

- Ortsteil Nottuln (Zone I) auf 4.758,00 €;
- Ortsteil Appelhülsen (Zone II) auf 3.847,00 €;
- Ortsteil Darup (Zone III) auf 3.679,00 €;
- Ortsteil Schapdetten (Zone IV) auf 4.305,00 €;
- Gewerbegebiete in der Gemeinde Nottuln (Zone V) auf 2.506,00 €
- alle übrigen Gebiete wie Zone V

je Stellplatz festgesetzt.

§ 6 Aktualisierung

Die Festsetzung des Geldbetrages ist jährlich zu überprüfen und den aktuellen Bodenrichtwerten und Herstellungskosten anzupassen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Nottuln über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung vom 22.02.1994 außer Kraft.

Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister